

Amtsblatt

Nummer 17
75. Jahrgang
Dienstag, 23. April 2019

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Regensburg ist in **79 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. April 2019 bis 5. Mai 2019 übersandt werden, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in ihren Auszählungsräumen in der Beruflichen Oberschule Regensburg, Fort-Skelly-Str. 31, 93053 Regensburg zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen / Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die

Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein der kreisfreien Stadt Regensburg haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Regensburg

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Regensburg einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Regensburg, 11. April 2019
Stadt Regensburg

Müller
Oberverwaltungsrat

Satzung **zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg zur Herstellung und Ablösung von** **Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder (Stellplatzsatzung - StS)** **vom 02. April 2019**

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523) geändert worden ist, erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Regensburg zur Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder (Stellplatzsatzung - StS) vom 01. Februar 2013 (AMBl. Nr. 7 vom 11. Februar 2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2016 (AMBl. Nr. 4 vom 25. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Eine Ermäßigung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge hat in der Regel zu erfolgen, wenn ein Mobilitätskonzept vorgelegt wird, welches geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. der Nutzer der baulichen Anlage nach Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere die Teilnahme an Car- und Bikesharing-Projekten sowie Errichtung von Abstellplätzen für Lastenfahrräder und Fahrradanhänger.“

b) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden außerhalb der Zone I (Anlage 2) bauliche Anlagen mit einem Radius von höchstens 300 m von Haltestellen des ÖPNV errichtet, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung von Montag bis Freitag (außer Feiertage) in den Hauptverkehrszeiten zwischen 6 Uhr und 9 Uhr sowie zwischen 16 Uhr und 18 Uhr durchschnittlich im 10-min-Takt oder öfter pro Richtung von öffentlichen Verkehrsmitteln angefahren werden, ist der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf um 20 % zu verringern. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei neuen Baugebieten sind dort geplante Buslinien bereits bei einer etwaigen Verringerung des Stellplatzbedarfs zu berücksichtigen, wenn deren Umsetzung hinreichend sicher ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze.“

d) In Abs. 4 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„Eine zusätzliche Reduzierung nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 ist möglich.“

2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Ablösungsbetrag für einen Stellplatz beträgt

a) in Zone I (Anlage 2): 15.100 Euro

b) in Zone II (Anlage 2): 8.700 Euro

c) im restlichen Stadtgebiet: 5.400 Euro“

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Zahl „1,25“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„Bei anderen technischen Lösungen mit geringerem Flächenbedarf können geringere Ansätze für den Abstellbedarf angenommen werden.“

4. Die Richtzahlenliste (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.6, Verkehrsquelle Schwestern-/Pflegerwohnheime, Studenten-**, Arbeitnehmerwohnheime**, erhält in der Spalte Kfz-Stellplätze folgende Fassung:

„1 St/4 B, jedoch mind. 3 St“

b) Nr. 6.3, Verkehrsquelle Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe, erhält in der Spalte Kfz-Stellplätze folgende Fassung:

„1 St/2 Zimmer, für zugehörigen Gaststättenbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 02. April 2019

Stadt Regensburg

In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer

Bürgermeisterin

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Regensburg über die Rechtsstellung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen
(Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung)
vom 12.04.2019

Aufgrund der Art. 20 a, 23, 35 und 56 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Regensburg über die Rechtsstellung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Personen (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung) vom 12. Juni 1997 (AMBl. Nr. 26 vom 30. Juni 1997), zuletzt geändert durch die Satzung vom 5. Juli 2017 (AMBl. Nr. 29 vom 17. Juli 2017), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Werden ehrenamtliche Stadtratsmitglieder als Sachpreisrichter/Sachpreisrichterin für die Stadt Regensburg in Planungs-, Bau- und Kunstwettbewerben benannt, wird für die Teilnahme an Sitzungen des Preisgerichtes ein nach Zeitdauer gestaffeltes Sitzungsgeld gewährt. Dieses beträgt bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden 200 Euro, bis zu 6 Stunden 300 Euro und bis zu 10 Stunden 400 Euro. Die maximale Tagespauschale entspricht 400 Euro. Sofern durch externe Auslober eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, ist diese auf das Sitzungsgeld anzurechnen.“

b) Die bisherigen Absätze 5, 6, 7, 8 und 9 werden zu den Absätzen 6, 7, 8, 9, und 10.

c) Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 11 und erhält folgende Fassung:

„(11) Die Absätze 1, 3, 8 und 9 gelten für Ortssprecher/Ortssprecherinnen (Art. 60a GO), den Heimatpfleger/die Heimatpflegerin und dessen/deren Stellvertreter/innen entsprechend.“

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Plenums des Inklusionsbeirates (§ 3 Abs. 1 und 2 Geschäftsordnung für den Inklusionsbeirat bei der Stadt Regensburg) erhalten ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an maximal zwei Plenumsitzungen pro Jahr. Die Mitglieder des Inklusionsausschusses (§ 4 Abs. 1 der genannten Geschäftsordnung) erhalten darüber hinaus ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige Teilnahme an maximal 6 Sitzungen des Inklusionsausschusses pro Jahr. Der Sprecher/die Sprecherin des Inklusionsausschusses (§ 4 Abs. 3 der genannten Geschäftsordnung) erhält zudem eine monatliche Entschädigung von 40,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 12.04.2019
Stadt Regensburg
In Vertretung

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin

Die das Stadtwerk Regensburg.Bäder
und Arenen GmbH
Einkauf/Vergabestelle
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
Telefax 0941 601-2175
E-Mail: ausschreibungen@rewag.de

Beabsichtigt

die Umrüstung der vorhandenen Verkehrswegebeleuchtung in der Betriebsstätte Westbad auf eine LED-Beleuchtung
zu vergeben.

Der Auftrag umfasst die Lieferung und Montage von LED-Leuchten:

1. Demontage der vorhandenen Beleuchtung
2. Betriebsfertige Lieferung und Montage der LED-Beleuchtung

Diese Maßnahme wird gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgrund eines Beschlusses des deutschen Bundestages im Rahmen der nationalen Klimaschutz-Initiative.

Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung (VOB)

Ort der Ausführung:
Regensburg, in der Betriebsstätte Westbad, Messerschmittstraße 4



Angebotsabgabe:
03.06.2019 / 14.00 Uhr

Ausführungszeitraum:
ca. 1 Woche im Herbst 2019

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:
ausschreibungen@rewag.de

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

- 19 E 034 – Los 1: Metallbau- u. Verglasungsarbeiten Außen, DIN 18358,18360,18361
– Los 2: Tischlerarbeiten DIN 18355, 18361
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 16.04.2019
- 19 E 037 – Metallbauarbeiten DIN 18360, Rolltoranlage
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 16.04.2019
- 19 E 038 – Metallbauarbeiten DIN 18360, Kettenzuganlage
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 16.04.2019

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 19 A 075 – DIN 18 356 Tischlerarbeiten
- Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VgV

- 19 E 031 – Rahmenvertrag Inspektion Selektive Kanaluntersuchung
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 12.04.2019
- 19 E 033 – Abrufrahmenvereinbarung Beamer
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 12.04.2019
- 19 E 036 – Lieferung von zwei Mobilbaggern
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 15.04.2019

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

4. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- 19 A 067 – Lieferung und Montage einer Garderobenanlage
- 19 A 068 – Lieferung und Montage einer Verteilerküche
- 19 A 076 – Abrufrahmenvereinbarung Dokumentenkameras
- 19 A 077 – Umstellung der Statistikserver auf das Betriebssystem Windows Server 2016 mit Installation und Migration der Statistikdatenbank
- 19 A 078 – Lieferung von Spielgeräten Containerkindergarten Nibelungenareal

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und/oder www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.